

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)0239(4)

gel. VB zur öANhörung am 13.02.
2017_HHVG
08.02.2017



Stellungnahme

der Deutschen Krankenhausgesellschaft

zu den

Änderungsanträgen

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

(Ausschussdrucksache 18(14)0226.2)

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der

Heil- und Hilfsmittelversorgung

(Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz – HHVG)

- BT-Drs. 18/10186 -

vom 8. Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

Änderungsantrag 2.....	3
------------------------	---

Zu Artikel 1 Nummer 6a und 6b (§§ 117, 120 SGB V) Leistungsumfang der Hochschulambulanzen als Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt; Frist für Vergütungsvereinbarungen und Schiedsregelung.....	3
--	---

Änderungsantrag 2

Zu Artikel 1 Nummer 6a und 6b (§§ 117, 120 SGB V)

Leistungsumfang der Hochschulambulanzen als Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt;
Frist für Vergütungsvereinbarungen und Schiedsregelung

6a. § 117

Beabsichtigte Neuregelung

Mit dem neu eingefügten Absatz 4 wird für Hochschulambulanzen nach § 117 Abs. 1 und 2 normiert, dass Untersuchungs- und Behandlungsmethoden Gegenstand des Leistungsumfangs der Hochschulambulanzen sein können, soweit der G-BA im Rahmen seiner Beschlüsse nach § 137 SGB V keine ablehnende Entscheidung getroffen hat.

Stellungnahme

Die Krankenhäuser begrüßen die klarstellende Regelung.

Änderungsvorschlag

Entfällt.

6b. § 120 SGB V

Beabsichtigte Neuregelung

- Die Vergütungen der Hochschulambulanzen haben erstmals bis zum 1. Juli 2017 die bundeseinheitlichen Grundsätze gemäß § 120 Abs. 3 Satz 4 SGB V zu berücksichtigen. Zugleich wird festgelegt, dass sechs Monate nach einer Anpassung der Grundsätze gemäß § 120 Abs. 3 Satz 4 SGB V diese für die Vergütungen der Hochschulambulanzen zu berücksichtigen ist.
- Der auf Landesebene bestehende Konfliktlösungsmechanismus zur Vergütungsvereinbarung wird auf die Berücksichtigung der bundeseinheitlichen Grundsätze gemäß § 120 Abs. 3 Satz 4 SGB V ausgeweitet.

Stellungnahme

- Die Krankenhäuser sehen eine Fristvorgabe positiv, da hiermit eine zeitnahe Vergütungsanpassung vorgenommen werden kann.

Insbesondere ist positiv hervorzuheben, dass mit der Begründung zur Einführung dieser Regelung durch den Gesetzgeber nochmals klargestellt wird, dass die Anwendung einer Arzt- oder Zahnarztnummer kein Regelungsgegenstand der Vergütungsvereinbarungen der Hochschulambulanzen ist.

- b) Es ist zu begrüßen, dass die Vertragspartner nach § 120 Abs. 2 Satz 2 SGB V zur Berücksichtigung der Grundsätze nach § 120 Abs. 3 Satz 4 SGB V eine klarstellende Regelung zur Konfliktlösung erhalten.

Änderungsvorschlag

Entfällt.